



Anlage

- zur Baugenehmigung **AZ:**
- zum Antrag auf Genehmigungsfreistellung

Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung nach § 64 BauO NRW bzw. der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der BauO NRW ist regelmäßig auch die Prüfung, ob die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers sichergestellt ist.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind für den ordnungsgemäßen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 24.09.2007 verbindlich.

Nach § 9 der v. g. Satzung unterliegen das Schmutzwasser sowie das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dem Anschluss- und Benutzungszwang.

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Stadt Zülpich auf der Grundlage der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung **Benutzungsgebühren.**

Die Gebühr bemisst sich

- für die Entsorgung des Schmutzwassers nach dem Frischwasserverbrauchsmaßstab,
- für **die Beseitigung des Niederschlagswassers** nach der Quadratmeterzahl (m²) der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bebaute Flächen sind dabei die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z. B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u. ä.).

Als **befestigte Fläche** gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z. B. Hofflächen, Hauszugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Rasengittersteine und Porenbetonpflaster (teilversiegelte Flächen) sind besonders zu kennzeichnen.

Wichtig:

Niederschlagswasser von befestigten Bodenflächen ist leitungsgebunden und unterirdisch und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken -dazu zählen auch städtische Grundstücke/öffentliche Flächen- (§4 Abs. 4, § 7 Abs. 8, § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) in den Misch- oder ggfs. Regenwasserkanal (bei Trennkanalisation) einzuleiten. (§4 Abs. 4, § 7 Abs. 8, § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 24.09.2007).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Baumaßnahme

- möglicherweise erstmalig Schmutz- und/oder Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt
- sich die derzeit der Stadt Zülpich angegebene bebaute/befestigte Fläche durch Um-, Rück- oder Erweiterungsbauten verändern kann.

Gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt Zülpich die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete muss bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 AO 1977). **Veränderungen der bebauten/befestigten Flächen sind der Stadt Zülpich innerhalb eines Monats nach Fertigstellung bekannt zu geben.**

Einen entsprechenden **Selbsterhebungsbogen zur ersten Feststellung oder Meldung einer Veränderung der Veranlagungsgrundlage** für die Niederschlagswassergebühr sowie ein Merkblatt zu dieser Thematik erhalten Sie im Servicebüro für Steuern und Gebühren der Stadt Zülpich, Markt 21, Zülpich, Zimmer 107 oder zum **Download** unter

www.zuelpich.de

Rathaus/Politik

Servicebüro

Steuern, Gebühren, Abgaben

„Erhebungsbogen“

“Merkblatt Abwassergebühren -Schmutz- Niederschlagswassergebühr-“

Die vollständigen Satzungen können unter

www.zuelpich.de

Rathaus/Politik

Ortsrecht

„Entwässerungssatzung“

„Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“

eingesehen werden.

Für Fragen stehen Ihnen

Herr Franzen

Tel. 02252/52 272

Zimmer 201 oder

Frau Simons

Tel. 02252/52 308

Zimmer 107

gerne zur Verfügung.

Soweit Sie ein persönliches Gespräch wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Der Bürgermeister